

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Dießen am Ammersee, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Dießen am Ammersee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Dießen am Ammersee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Dießen am Ammersee vom 21.12.2010 außer Kraft.

Dießen am Ammersee, den 15.10.2021

Markt Dießen am Ammersee

gezeichnet

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am
19.10.2021 durch Veröffentlichung im
Amtsblatt Nr. 65 des Landkreises
Landsberg am Lech ortsüblich
bekanntgemacht.
Dießen am Ammersee, 12.11.2021

V. Rügemer

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (FFW Obermühlhausen)	20 Jahren	5,83 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (FFW Riederau)	25 Jahren	5,49 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Dettenhofen)	25 Jahren	7,71 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Dettenschwang)	25 Jahren	7,26 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 (FFW St. Georgen)	25 Jahren	7,28 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (FFW Dießen)	25 Jahren	6,05 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 24 (FFW Dießen)	25 Jahren	6,69 €
Drehleiter DLK 23-12 (FFW Dießen)	25 Jahren	11,85 €
Versorgungs-LKW (FFW Dießen)	25 Jahren	3,40 €
Mehrzweckfahrzeug Mannschaftstransporter MZF/	15 Jahren	3,37 €
Kommandowagen KdoW (FFW Dießen)	15 Jahren	4,09 €
Ölsperrenanhänger (FFW Dießen)	25 Jahren	1,00 €
Mehrzweckanhänger/Tragkraftspritzenanhänger (FFW St. Georgen, FFW Obermühlhausen)	25 Jahren	1,00 €
Schlauchanhänger/ Transportanhänger (FFW Dettenschwang)	25 Jahren	1,00 €
Heuwehrgerätanhänger (FFW St. Georgen)	25 Jahren	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	Bei jährlichen 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (FFW Obermühlhausen)	106,99 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (FFW Riederau)	118,57 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Dettenhofen)	146,34 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (FFW Dettenschwang)	140,68 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 (FFW St. Georgen)	145,45 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (FFW Dießen)	160,05 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 24 (FFW Dießen)	166,51 €
Drehleiter DLK 23-12 (FFW Dießen)	246,08 €
Versorgungs-LKW (FFW Dießen)	36,69 €
Mehrzweckfahrzeug MZF/ Mannschaftstransporter	32,26 €
Kommandowagen KdoW (FFW Dießen)	91,02 €
Wechseladerfahrzeug (FFW Dießen)	56,75 €
Ölsperrenanhänger (FFW Dießen)	15,00 €
Mehrzweckanhänger/Tragkraftspritzenanhänger (FFW St. Georgen, FFW Obermühlhausen)	15,00 €
Schlauchanhänger/ Transportanhänger (FFW Dettenschwang)	12,00 €
Heuwehrgeräthanhänger (FFW St. Georgen)	12,00 €
Abrollbehälter Gefahrgut (AB Öl-Umweltschutz) (FFW Dießen)	202,81 €
Mehrzweckboot/Arbeitsboot (FFW Dießen)	32,38 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistender

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.
Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Gebühren

a) Für das Füllen von Atemluftflaschen (Pressluft) pro Liter
Flaschenvolumen 1,50 €